

Satzung **zur 4. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lohmen**

Aufgrund von §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl.S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl.S. 134) i. V. m. § 63 Abs. 1 des Sächs. Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S.245, 647) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2019 (SächsGVBl.S. 521) und § 13 der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (Sächs. Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21.10.2005 hat der Gemeinderat Lohmen am 17.03.2022, mit Beschluss Nr. 21-02/2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **4. Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lohmen vom 02.04.1998, Beschluss-Nr. 41-03/98, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 - ersetzen -

Die Entschädigung beträgt monatlich

	Bisher	NEU
Gemeindeführer	(90,00 €)	100,00 €
Stellvertreter	(80,00 €)	90,00 €
Stellvertreter Technik	(60,00 €)	70,00 €
Gerätewart 1	(20,00 €)	30,00 €
Gerätewart 2	(20,00 €)	30,00 €
Gemeindejugendfeuerwehrwart	(60,00 €)	70,00 €
Ortswehrleiter Lohmen	(60,00 €)	70,00 €
Stv. OWL Lohmen	(40,00 €)	50,00 €
Ortswehrleiter Mühlisdorf	(40,00 €)	50,00 €
Ortswehrleiter Doberzeit / Daube	(40,00 €)	50,00 €
je Kamerad/in	(40,00 €/Jahr)	55,00 €/Jahr

§ 2 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Lohmen, 17.03.2022

Mildner
Bürgermeister



Ausgefertigt,
Lohmen, 18.03.2022

Mildner
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.